

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt

Auf Grund der §§ 4, 17, 18 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27) und des § 25 des Kindertagesstätten-gesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVObI. Schl.-H. S. 651) wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 14.07.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Norderstedt betreibt Kindertageseinrichtungen, die der regelmäßigen täglichen Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Beendigung des Grundschulbesuches oder einer vergleichbaren Schule dienen, als eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Kinder mit Beeinträchtigungen werden in Integrationsgruppen sowie in Einzelintegration betreut, soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Gruppenstärke dies zulässt.
2. Die Betreuung erfolgt in der Regel in Krippen-, Kindergarten-, Integrations- und Hortgruppen. Bei Bedarf können altersgemischte Gruppen gebildet werden. Die Gruppenbildungen ergeben sich durch die jeweilige Konzeption der Einrichtung.
3. Die Aufgabe der Kindertageseinrichtung ergibt sich aus den §§ 4 und 5 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG).

§ 2

Aufnahme

1. Solange die Nachfrage nach Plätzen größer ist als das Angebot, ist es erforderlich, ein Auswahlverfahren zu treffen. Grundsätze der Platzvergabe werden unter Mitwirkung der Beiräte festgelegt. Belange der sozialen Dringlichkeit sind dabei zu berücksichtigen.
2. Anträge auf Aufnahme in Krippen-, Kindergarten-, Integrations- und Hortgruppen der Kindertageseinrichtungen sind mit Antragsvordruck schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Eine Aufnahme in Hortgruppen ausschließlich für die Betreuungsform Spätdienst ist nicht möglich. Die Aufnahme in den Krippen-, Kindergarten-, Integrations- und Hortgruppen erfolgt im Rahmen der Kapazitäten im Laufe des Jahres.
3. Die Stadtverwaltung entscheidet im Einvernehmen mit der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme im Einzelfall. Dazu findet in der Kindertageseinrichtung ein Aufnahmegespräch statt. Im Aufnahmegespräch wird das der jeweiligen Einrichtung zugrunde liegende und von den Sorgeberechtigten mitzutragende Betreuungskonzept erläutert. Über jedes Aufnahmegespräch wird ein Aufnahmeprotokoll gemäß Formblatt gefertigt, welches von den Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen ist. Die zu Protokoll gegebenen Angaben müssen der Richtigkeit entsprechen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung der in dem Aufnahmeprotokoll gemachten Angaben – z. B. telefonische Erreichbarkeit sowie jede Veränderung in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Betreuung des Kindes wichtig sind – unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen. Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Sorgeberechtigten so früh wie möglich mündlich und mit dem Gebührenbescheid schriftlich mitgeteilt.

4. Die Aufnahme und Betreuung des Kindes gilt nur für die Bereiche der Kinderkrippe und des Kindergartens/Integrationsgruppe oder des Kinderhortes. Sie endet in Kindergarten-/Integrationsgruppen automatisch mit Erreichen der Altersgrenze, d. h. mit Beginn der Schulpflicht bzw. der Einschulung als Kann-Kind (01.08.), sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. In Hortgruppen endet das Betreuungsverhältnis spätestens mit Ende der Grundschulzeit (31.07.), sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

Vor dem Wechsel vom Kindergarten-/Integrations- in den Hortbereich bedarf es eines erneuten schriftlichen Aufnahmeantrages und einer Entscheidung über die Platzvergabe. Dies gilt ebenfalls bei einem Wechsel zwischen den in § 5 a Nr. 1 u. 2 genannten Betreuungsformen.

Aus pädagogischen Gründen werden bisher in einer städtischen Kindertageseinrichtung betreute Kinder vorrangig in die weiterführenden Betreuungsbereiche aufgenommen.

§ 3

Beendigung von Betreuungsverhältnissen

1. Abmeldungen für den Krippen-, Integrations- und Kindergartenbereich sind seitens der Sorgeberechtigten nur schriftlich bei der Stadt, Fachbereich Kindertagesstätten, mit zweimonatlicher Frist zum Quartalsende möglich. Für den Hortbereich sind Abmeldungen nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres (31.07.) möglich. In begründeten Ausnahmefällen – z. B. Wegzug aus Norderstedt, besondere pädagogische Gründe – kann für Hortkinder im Einzelfall eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses festgestellt werden. Bei Erhöhung der Regelgebühr oder durch Veränderung der Sozialstaffel bedingte wesentliche Gebührenerhöhungen ist aus Kulanzgründen eine fristlose Kündigung innerhalb der ersten zwei Monate nach In-Kraft-Treten der neuen Gebühr möglich. Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird durch Bescheid festgestellt.
2. Für Neuaufnahmen besteht eine Probezeit von zwei Monaten. Voraussetzung ist, dass das Kind tatsächlich in die Einrichtung aufgenommen worden ist. Innerhalb dieser Frist ist durch schriftliche Erklärung eine fristlose Beendigung des Betreuungsverhältnisses seitens der Sorgeberechtigten und der Stadtverwaltung möglich. Die Probezeit kann auf Grund von Fehlzeiten durch Urlaub, Krankheit oder Kur sowie in Fällen, in denen die Betreuungseignung des Kindes noch nicht abschließend festgestellt werden konnte, bis zu einem Monat von Seiten der Stadtverwaltung verlängert werden. Die Verlängerung der Probezeit wird schriftlich mitgeteilt.
3. a) Die Stadt beendet das Betreuungsverhältnis nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung durch Widerruf des Platzes:

Sind die Sorgeberechtigten mit der Entrichtung der Gebühr bzw. des Verpflegungsgeldes länger als einen Monat im Rückstand, gilt das Kind mit zweimonatlicher Frist zum Quartalsende als abgemeldet. Diese Regelung findet auch Anwendung auf den Hortbereich. Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird durch Bescheid festgestellt.

- Ein Kind, das länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt, gilt zum Quartalsende als abgemeldet. Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird durch Bescheid festgestellt.

- Ein Platz wird durch Widerruf der Zusage wieder entzogen, wenn für das Auswahlverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche betreuungsrelevante Sachverhalte verschwiegen wurden.
3. b) Die Stadt kann nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung das Betreuungsverhältnis durch Widerruf der Platzzusage beenden.
- Die Stadtverwaltung kann Kinder vom Besuch ausschließen, wenn der Pflege- und Betreuungsaufwand in Ausnahmefällen die Möglichkeiten der Einrichtung übersteigt oder wenn Zweifel an der Betreuungseignung des Kindes bestehen. Das gilt insbesondere, wenn trotz Beratung fachliche Hilfe nicht in Anspruch genommen oder fachlichen Vorschlägen nicht gefolgt wird.
 - Die Stadtverwaltung kann Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn wiederholt die Betreuungszeiten nach dem jeweiligen Einrichtungskonzept nicht eingehalten werden.
 - Die Stadtverwaltung kann Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn in erheblicher Weise gegen andere Satzungsbestimmungen verstoßen wird oder wenn die Sorgeberechtigten nicht bereit sind, das Einrichtungskonzept zu unterstützen.
3. c) Die Stadt kann das Betreuungsverhältnis durch Widerruf der Platzzusage beenden, wenn der Stadt, Fachbereich Kindertagesstätten, ein Umzug in eine andere Gemeinde nicht unverzüglich mitgeteilt wird oder bei Umzug in eine andere Gemeinde die neue Wohnortgemeinde eine Kostenausgleichszusage gemäß § 25 a KiTaG nicht oder nicht mit Wirkung vom Zeitpunkt des Umzuges an erteilt und diese der Stadt vorgelegt wird.
4. Auf Verlangen der Betroffenen kann in den Fällen der Nr. 3. b) der Beirat mitwirken.

§ 4

Gesundheitsvorschriften

1. Die in die Kindertageseinrichtung aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Sorgeberechtigten haben dies der Leiterin oder dem Leiter vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das nicht älter als eine Woche sein darf, nachzuweisen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Aufnahmegespräch in der Kindertageseinrichtung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über den Gesundheitszustand des Kindes zu machen. Im Besonderen sind Auskünfte über chronische Erkrankungen zu geben. Dies gilt auch für den Fall, dass sich gesundheitliche Besonderheiten des Kindes während des Betreuungsverhältnisses ergeben. Alle gesundheitlich wichtigen Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln werden in einem besonderen Formblatt festgelegt. Dieses Formblatt wird den Sorgeberechtigten bei Aufnahme des Kindes ausgehändigt.
2. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Leiterin oder den Leiter der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Haushaltsgemeinschaft des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann, solange die Gefahr einer Ansteckung besteht, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Verordnung für Kindertageseinrichtungen. Den Sorgeberechtigten wird bei Aufnahme ihres Kindes mitgeteilt, welche Krankheiten unter die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes

fallen. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann das Gesundheitsamt herangezogen werden.

3. Bei offensichtlicher Erkrankung eines Kindes, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Kindertageseinrichtung wegen Ansteckungsgefahr relevant ist (z. B. Infekte), entscheidet die Leiterin oder der Leiter, ob es aus pädagogischen Gründen

- für das einzelne Kind oder
- für die Gemeinschaft der Kinder oder
- aus personellen Gegebenheiten

zu verantworten ist, das erkrankte Kind in der Einrichtung weiterhin zu betreuen. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss auf Verlangen ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

4. Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Ausnahmen erfolgen nur bei chronisch erkrankten Kindern nach:

- einem aufklärenden Gespräch zwischen dem behandelnden Arzt und dem pädagogischen Personal und
- mit vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten, dem pädagogischen Personal, der Einrichtungsleitung und dem behandelnden Arzt des Kindes.

5. Die Sorgeberechtigten müssen darauf achten, ob ihre Kinder von Ungeziefer (z. B. Kopfläuse) befallen sind. Sollte dies der Fall sein, darf dieses Kind die Kindertageseinrichtung nicht betreten bzw. es ist unverzüglich von den Sorgeberechtigten abzuholen. Vor Wiederaufnahme des Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

In schwierigen Ausnahmefällen kann das Gesundheitsamt beratend hinzugezogen werden.

6. Die Kindertageseinrichtung gibt aufgetretene ansteckende Krankheiten durch Aushang bekannt.

§ 5 Öffnungszeiten und Besuch der Krippen- und Kindergartengruppen

1. Die Betreuung erfolgt in den Krippen- und Kindergartengruppen im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtungen mit Krippen- und/oder Kindergartengruppen von montags bis freitags von 6.30-17.30 Uhr.

Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in Gruppen gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes.

- In einer Ganztagsgruppe erfolgt die Betreuung von montags – freitags 8.00 – 17.00 Uhr
- In einer Dreivierteltagsgruppe von montags – freitags von 8.00 – 15.00
- In einer Vormittagsgruppe von montags – freitags von 8.00 – 13.00

- In einer Nachmittagsgruppe von montags – freitags von 13.30 – 17.30 Uhr

Änderungen und besondere Bring- und Abholzeitfenster können je nach Bedarf und Konzept von der Einrichtungsleitung unter Mitwirkung des jeweiligen Beirats festgelegt werden.

In den Gruppen werden auch Kinder mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreut.

In einigen Gruppen werden wegen des speziellen Gruppenangebotes (z.B. Waldgruppen) andere Öffnungszeiten vom Träger festgesetzt. Dies wird den Sorgeberechtigten vor der Anmeldung mitgeteilt.

Der Umfang der regelmäßigen Betreuung ist abhängig von dem nach dem Bedarfsplan abgestimmten Platz-Angebot und dem vereinbarten Betreuungsumfang, es gilt nicht die individuelle Nutzung.

2. Kinder, die ganztags, dreiviertel oder vormittags betreut werden, sind spätestens bis 09.00 Uhr zu bringen. Bis 09.00 Uhr muss auch eine Meldung der Sorgeberechtigten über das Fernbleiben ihres Kindes wegen Urlaub, Krankheit etc. erfolgen. Kinder, die nachmittags betreut werden, sind spätestens bis 14.00 Uhr zu bringen oder für den jeweiligen Nachmittag abzumelden.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig in die Kindertageseinrichtung zu bringen und auch rechtzeitig vor Betreuungsende dort abzuholen.

3. An den gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. und 31.12. sowie im Bedarfsfall am Tag des Betriebsausfluges und an zwei jährlich wechselnden Teamfortbildungstagen bleiben die Einrichtungen geschlossen. Eine vorübergehende Schließung oder Kürzung der Betreuungszeiten aus zwingenden Gründen (z. B. Personalmangel, Heizungsausfall, Betreuungsbedarf bei einer geringen Anzahl von Kindern in Ferienzeiten) bleibt den Einrichtungsleitungen vorbehalten. Dieses wird möglichst rechtzeitig - auch telefonisch - bekannt gegeben. In begründeten Einzelfällen wird die Betreuung in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.
4. Die Kinder unterstehen nur während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertageseinrichtung. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übernahme bzw. Übergabe durch das Personal sind die Sorgeberechtigten. Die Sorgeberechtigten können der Kindertageseinrichtung geeignete Ersatzbegleitung schriftlich bekannt geben.

§ 5 a

Öffnungszeiten und Besuch der Hortgruppen

1. Die Hortgruppen sind im Rahmen der Ganztagsgruppen montags bis freitags von 06.30 bis 17.30 Uhr geöffnet. Zusätzliche Öffnungszeiten sind unter Mitwirkung mit dem Beirat der jeweiligen Kindertagesstätte möglich. Für die Schließung der Einrichtung an einzelnen Tagen aus besonderen Gründen gilt die Regelung in § 5 Nr. 3 entsprechend. Die Regelbetreuung beinhaltet die Betreuung in der ersten Schulstunde, sofern diese stundenplanbedingt unterrichtsfrei ist und endet um 16.00 Uhr.
2. Wenn die Regelbetreuung nach Nr. 1 für die Betreuung eines Schulkindes nicht ausreicht, können zusätzliche Betreuungszeiten von den Sorgeberechtigten für die Dauer eines Schuljahres beantragt werden. Der Frühdienst umfasst die Betreuung jeweils montags bis freitags in der Zeit von 06.30 Uhr bis Schulbeginn. Der Spätdienst um-

fasst die Betreuung jeweils montags bis freitags in der Zeit von 16.00 bis 17.30 Uhr. Frühdienst und Spätdienst sind jeweils gebührenpflichtige Leistungen.

3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig in die Kindertageseinrichtung zu bringen und auch rechtzeitig vor Betreuungsende dort abzuholen. Die Sorgeberechtigten sind weiter verpflichtet, die Einrichtung über das Fernbleiben ihres Kindes wegen Urlaub, Krankheit etc. bis 09.00 Uhr zu unterrichten.
4. Für die Aufsichtspflicht in Horten gilt § 5 Nr. 4 entsprechend. Die Sorgeberechtigten können ferner für das schulpflichtige Kind im Rahmen der Hortbetreuung schriftlich erklären, dass das Kind entsprechend mündlicher Absprachen allein aus dem Hort entlassen werden kann. Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung endet, wenn das schulpflichtige Kind während der Betreuungszeit das Gelände der Einrichtung verlässt, um den Weg zwischen Hort und Schule zum Zwecke des Schulbesuchs zurückzulegen.

§ 6 Haftung

1. Gegen Körper- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen sind die Kinder über die Stadt Norderstedt bei der Unfallkasse Schleswig- Holstein und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.
2. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 7 Verpflegung

1. Die Kinder erhalten Getränke, die mit der Betreuungsgebühr abgegolten sind. Alle ganztags betreuten Kinder, alle dreivierteltags betreuten Kinder und alle vormittags betreuten Kinder (sofern nach dem jeweiligen Einrichtungskonzept vorgesehen) sowie alle Kinder in Hortgruppen mit Regelbetreuung nach § 5a Nr. 1 erhalten täglich ein warmes Mittagessen, für welches ein Verpflegungsgeld erhoben wird. Die Kindertageseinrichtungen haben bei der Verpflegung auf gesundheitliche und religiöse Gründe Rücksicht zu nehmen.
2. Es wird ein Verpflegungsgeld erhoben, das monatlich 35,00 € beträgt. Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes beantragen. Die Höhe der Ermäßigungen, das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach den städtischen Sozialstaffelförderrichtlinien.

§ 8 Allgemeines zu den Betreuungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen wird von allen gebührenpflichtigen Benutzern eine monatliche Betreuungsgebühr (= Regelgebühr) erhoben. Um die Benutzung einem größeren Bevölkerungskreis zugänglich zu machen, werden die entstehenden Aufwendungen aus Haushaltsmitteln subventioniert und damit die Gebühren gem. § 6 Abs. 3 KAG und den Vorgaben des KiTaG allgemein ermäßigt.

Für Kinder, die das letzte Jahr vor Schuleintritt eine Kindertagesstätte besuchen, wird gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG keine Betreuungsgebühr für eine Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden erhoben.

2. Gem. § 4 Abs. 2 KAG und § 25 Abs. 3 KiTaG kann die Gebühr auf Antrag aus sozialen Gründen zusätzlich ermäßigt werden. Die dadurch entstehenden Einnahmefälle belasten nicht die übrigen Gebührenden. Gebührenbeträge werden auf volle Euro abgerundet.

§ 8 a

Regelgebühr für Krippen- und Kindergartengruppen

Die Regelgebühr für die ersten 5 Stunden Betreuung beträgt einheitlich 138,00 €. Zusätzlich genutzte Betreuungsstunden vor 13.00 Uhr und nach 17.00 Uhr sind nicht zusätzlich gebührenpflichtig.

Für die Betreuungsarten nach § 5 ergeben sich monatlich:

- Für eine Halbtagsbetreuung 138,00 €
- Für eine Dreivierteltagsbetreuung 138,00 € + 23,00 € = 161,00 €
- Für eine Ganztagsbetreuung 138,00 € + 92,00 € = 230,00 €
- Für eine Halbtagsnachmittagsbetreuung 76,00 €

§ 8 b

Regelgebühr für die Hortgruppen

Die Gebühr für die Regelbetreuung im Hort (von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr abzüglich des Unterrichtes) beträgt monatlich 105,00 €.

Für die Betreuung in der Zeit von 06.30 Uhr bis 08.00 Uhr wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € monatlich erhoben.

Für die Betreuung nach 16.00 Uhr bis 17.30 wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € monatlich erhoben.

§ 9

(aufgehoben)

§ 10

Gebührenermäßigung

Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können eine Ermäßigung der Regelgebühr beantragen. Die Höhe der Gebührenermäßigungen, das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach den jeweiligen nach § 25 Abs. 3 KiTaG in Verbindung mit § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erlassenen Sozialstaffelförderrichtlinien der Stadt Norderstedt als örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 11 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig – auch für das Verpflegungsgeld – sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten, deren Kind/er die Tageseinrichtung besucht bzw. besuchen. Ehegatten sind Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit, Entrichtung und Einzug der Gebühr

1. Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden jeweils monatlich erhoben und sind nach Ablauf des Betreuungsmonats, in dem sie entstanden sind, am folgenden Monatsersten fällig. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Nr. 1 erfolgt ist. Erfolgt eine Aufnahme nicht zu Beginn des Monats, wird für jeden Öffnungstag 1/22 der Monatsgebühr erhoben.
2. Die Stadt erhebt monatliche Vorauszahlungen in der Höhe der vollen bzw. anteiligen Monatsgebühr auf die in Nr. 1 genannten Gebühren. Die Vorauszahlungen müssen bis zum 5. eines Monats bargeldlos auf eines der Konten der Stadtkasse Norderstedt erfolgen.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 13 Erstattungen

1. Fehlt ein Kind entschuldigt jeweils an mehr als 15 zusammenhängenden Öffnungstagen wegen Krankheit, Verschickung oder aus vergleichbaren Gründen, wird ab dem 16. Fehltag 1/22 der Betreuungsgebühr und des Verpflegungsgeldes erstattet. Krankheit ist der Kindertageseinrichtung unverzüglich, Abwesenheit wegen Verschickung rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
2. Die Erstattung erfolgt einmal jährlich auf Antrag, der bis zum 30.11. des Jahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden muss, oder mit der Abmeldung des Kindes. Ärztliche Atteste bzw. Verschickungsbescheide müssen der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.
3. Fehlzeiten unter 16 zusammenhängenden Tagen sind bei der allgemeinen Ermäßigung der Gebühr bereits berücksichtigt.
4. Diese Regelungen gelten nicht für die im § 5 Nr. 3 genannten vorübergehenden Schließungen.

§ 14 Auswärtige Kinder

1. Kinder, die nicht in Norderstedt wohnen, können nur nachrangig in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn freie Platzkapazitäten dies ermöglichen. Für sie und ihre Sorgeberechtigten gilt anstelle der Sozialstaffel nach § 10 die jeweilige Sozialstaffel des Kreises Segeberg, soweit der Wohnsitz im Kreisgebiet liegt.
2. Befindet sich der Wohnort in einer Gemeinde außerhalb des Kreises Segeberg oder außerhalb des Landes, so ist von den Sorgeberechtigten der Höchstsatz zu zahlen.

Eine Gebührenermäßigung kann nur nach der für die Wohnortgemeinde geltenden Sozialstaffel von dort gewährt werden. Diese ist von den Sorgeberechtigten dort zu beantragen.

3. Für Kinder, die aus Norderstedt verzogen sind, aber den Betreuungsplatz in der Norderstedter Einrichtung behalten haben, erfolgt die Umstellung der Sozialstaffel nach Nr. 1 und 2 mit dem Zeitpunkt des Umzuges.

§ 15 Datenschutz

1. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII, insbesondere §§ 61 ff., aus dem Kindertagesstätten-gesetz, insbesondere aus § 25 Abs. 3, und aus dieser Satzung. Es werden nur die Daten erhoben und gespeichert, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, dem Besuch der Kindertageseinrichtung sowie der Gebührenerhebung notwendig sind. Die Daten werden in einer Wartekartei, einer persönlichen Akte und im Kassen-verfahren gespeichert. Wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, erfolgt eine zweckgebundene Speicherung im EDV-Verfahren. Eine Weitergabe von Daten erfolgt ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen nicht. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Stadtkasse.
2. Die Sorgeberechtigten werden in einem besonderen Merkblatt über den Datenschutz informiert, das mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt wird.

§ 16 Anerkennung der Satzung

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen wird den Sorgeberechtigten mit dem Antrags-formular ausgehändigt. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift auf dem Antragsformular.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt vom 23.05.2003. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen im Wortlaut zu berichtigen.

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

gez. Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister